

A m t s - B l a t t.

N^o. 34.

D i n s t a g d e n 19. M ä r z

1839.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 368. (3) Nr. 3112/496 Z.
E o n c u r s.

Beidem k. k. Commercialzollamte in Jesso-
nitz ist die definitive Amtsschreiberstelle mit dem
Gehalte jährlicher 300 fl. zu besetzen, und es
wird zu dem Ende die Bewerbungsfrist bis 16.
April d. J. mit dem Bemerkten festgesetzt, daß
dieser Dienstplatz wegen der Schwierigkeit einer
Unterkunft sich demalen, bis durch die beab-
sichtigte Bauführung für eine Naturalwohnung
gesorgt seyn wird, nur für einen ledigen Be-
amten eignet. — Die Bewerber um diesen
Dienstplatz haben sich über ihre bisherige Dienst-
leistung, die Kenntnisse im Cassa- und Rech-
nungsfache, dann im Zollwesen, so wie über
ihre Sprachkenntnisse gehörig auszuweisen,
und die Gesuche bei der k. k. Bezirks-Ver-
waltung zu Laibach im vorgeschriebenen Dienst-
wege zu überreichen. — Von der k. k. illyri-
schen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach
am 9. März 1839.

3. 359. (3)
Licitations-Edict.

Das k. k. Idrianer Bergamt in Krain be-
darf für die künftigen Militärjahre 1840,
1841 und 1842 eine Parthie weißer, mit Alaun
ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von
36000 Stücken, und eine Parthie brauner,
mit Garberlohe, für keinen Fall aber mit Su-
mach ausgearbeiteter Felle von 12000 Stücken,
das list für jedes einzelne der 3 Jahre 12000
Stück weiße, und 4000 Stück braune Felle.
Die Vergebung dieser Lieferung wird in der
Art festgesetzt, daß diejenigen, welche dieselbe
ganz oder zum Theile zu übernehmen gesonnen
sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten
Preis-Offerte bis längstens 27. März 1839,
12 Uhr Mittags an die k. k. Bergwerks- Pro-
ducten-Verschleiß-Direction in Wien, in der
Art einzusenden oder abzugeben haben, daß in
denselben das Quantum, die Zeit, bis zu der
sie solches zu liefern sich verpflichten, und die
Preise für den Fall der Lieferung eines Theils,
oder des ganzen einjährigen oder des dreijähr-

gen Bedarfes genau und abgesondert anzugeben
sind. — Diejenigen Offerte, welche nach dem
oben festgesetzten Termine einlangen, werden
nicht mehr berücksichtigt. Mündliche Anbothe
finden bei dieser Versteigerung nicht Statt. —
Die Bedingungen der Licitation sind folgende:
1. Jeder Offerent hat bei der Einsendung oder
Abgabe seines schriftlichen Anbothes auch zu-
gleich ein Reugeld von 300 fl. C. M. entwe-
der bar bei der Verschleiß-Direction zu erle-
gen, oder sich mit dem Depositen-Schein der-
jenigen Avarial-Casse auszuweisen, bei wel-
cher er dieses Reugeld für Rechnung der Ver-
schleiß-Direction erlegt habe. Uebrigens wer-
den auch Anbothe für kleinere Zell-Parthien
angenommen, und denjenigen, die keine Lie-
ferung erstehen, das Reugeld von 300 fl. C.
M., oder der dießfällige Depositenschein gleich
nach vollzogener und ratifizirter Versteigerung
ausgefollt werden. — 2. Bleibt der Ersteher
der Lieferung für die erstandene Menge sogleich,
das k. k. Bergamt Idria aber erst nach der von
einer hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz-
und Bergwesen erfolgten Ratification verbind-
lich. — 3. Zu dem Contract-Instrumente
hat der Ersteher den classenmäßigen Stempel
zu stellen. — 4. Von der erstandenen, im
Gelde berechneten Fellen-Menge hat der Lie-
ferant die Caution mit entfallenden 10 % ent-
weder bar, oder in Obligationen oder Lottos-
Losen, und zwar erstere nach dem Tages-Curse,
letztere aber nach dem geringsten Treffer der
nächsten Ziehung gerechnet, zu erlegen, und
daher den auf das zurückbehaltene Vadium
dießfalls noch zu ergänzenden Betrag zu er-
legen. — 5. Die Größe der mit Alaun aus-
gearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art
seyn, daß jedes der ganzen und nicht durch-
löcherter Felle, der Mitte nach gemessen, wenig-
stens 22 Wiener Zoll Längen, und Breitenmaß
enthalte; Felle mit 1 oder 2 Löchern müssen
ein größeres Längen, oder Breitenmaß enthal-
ten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren
Haarseite Rixen oder Beschädigungen hat,
werden nicht angenommen. Große Felle wer-
den angenommen, doch wird für selbe keine

größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bunde geeignet wären, als für einfache geleistet. Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettsflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. Die braunen, mit Härberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wiener Zoll messen. — 6. Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 1300 und an braunen 800 Stücke längstens bis Ende Juli jeden Jahres nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 10700 weißen Quecksilber- und 3200 braunen Zinnober-Bindseden, vom August jeden Jahrs angefangen, in gleichen fünf Monatsraten zu 2780 Stücken bis 31. December jeden Jahrs abgesteuert werde, so, daß mit dem 30. Tage eines jeden der fünf Monate die ratenweise Stellung von 2140 Stück weißen, und 640 Stücken braunen Fellen gehörig vollzogen, und bis 31. December jeden Jahrs vollendet seyn muß, widrigenfalls das Bergamt gleich nach Verlauf einer jeden für obige Lieferung bestimmten Frist, wenn die bedungene Fellanzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit mit Fellen wäre, ohne weitere Ermahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten die Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen, und sich für unfällig höhere Kosten, und für die sich etwa zum Nachtheile des Aerrars ergebende Preis-Differenz, an der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contrahenten zu erhöhen. Sollten aber auch keine solchen Preis-Differenzen dem Aerrar zu ersetzen seyn, so verfällt die Caution dennoch, sobald der Contrahent seine Contract-Verbindlichkeiten in was immer für einem Punct nicht erfüllt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das Quantum der Felle auch früher einzuliefern. — 7. Der Contrahent ist verpflichtet, auch einen allfälligen Mehrbedarf an Fellen von höchstens 15 Procent des obenerwähnten jährlichen Quantum, binnen 2 Monaten nach der von dem Idrianer Bergamte gemachten Bestellung, zu den contractsmäßigen Preisen einzuliefern. — 8. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht (wobei es dem Lieferanten frei steht,

von seiner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen), die nicht qualitätsmäßig befundenen werden zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen. — 9. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden. — 10. Sollten zwei oder mehrere ganz gleiche Offerte einlangen, wird das Los zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer Annahme die Lieferung zugesprochen werden wird. — Von der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction. Wien am 28. Hornung 1839.

Z. 372. (3)

Nr. 90.

V e r l a u t b a r u n g.

Nachdem die abgehaltenen Licitationen wegen Lieferung des Straßen-Beschotterungs-Materials für das Triennium 1839, 1840 und 1841 bei dem gefertigten Straßen-Commissariate ungünstig ausgefallen sind, so wird in Folge löblicher k. k. Landesbaudirections-Verordnung vom 2. März d. J., Z. 716, eine neuerliche schriftliche Accordverhandlung am 22. März d. J., auf der Grundlage der hohen Orts sanctionirten Bedingnisse, und Vorbehalt der höhern Ratification, abgehalten werden, zu welcher Verhandlung die Unternehmungslustigen mit dem Beifuge aufgefordert werden, ihre schriftlichen, nach dem unten angemerkten Formulare eingerichteten, mit den vorgeschriebenen Badien versehenen Offerte, bis Schlag 11 Uhr Vormittag des oben bekannt gemachten Tages, um so gewisser dem gefertigten Commissariate einzusenden, als nach Verlauf dieser Zeit kein Offert mehr angenommen werden wird. Auswärtige Offerten können ihre Offerte bei Zeiten denen hier commissariatlichen Herren Assistenten übergeben, welche die Weisung haben, solche bis zur bestimmten Zeit hierher zu übersenden. — Für mündliche Offerten wird an dem benannten Tage, in der Amtskanzlei des löbl. Bezirks-Commissariates Rupertshof zu Neustadt um 9 Uhr Vormittags ein Protocoll eröffnet, wo Jeder einzeln vorgekommen und sein Anboth eingetragen, dem Mindestbiether gleich die Caution abgenommen und bei der Bezirksobrigkeit deponirt wird. — Nach beendeter mündlichen Verhandlung werden die schriftlichen Offerte in Gegenwart des Herrn Bezirks-Commissars eröffnet, und ebenfalls in das Protocoll eingetragen; jenen, die nichts erstehen, wird das Badium entweder gleich persönlich übergeben, oder durch sichere Gelegenheit unentgeltlich zugestent. — Das zu liefernde Material und der Ausrufspreis kann aus nebengedrucktem Ausweise ersehen werden.

Ausweis über das im Accordwege am 22. März l. J. hintanzugebende Schotter-Materiale:

Straße und Abheilung	zu liefern in der Meilenhäule		aus dem Materials Plaze	Anzahl der Haufen	Ausrufspreis pr. Haufen	
	von	bis			fl.	kr.
Agrarer I. Abheilung.	XI/7	XII/2	Korenitka	20	1	24
	XII/2	4	Luscha	10	1	20
	4	XIII	Steinbrüchl	25	1	27
	XIII.	3	Steinbüchel	30	1	27
	3	6	Kufenberg	90	1	27
	6	XIV/2	Deutschdorf	40	1	25
	XIV/2	5	Grutsche	20	1	27
	5	XV/3	St. Anna	35	1	27
	3	6	Witschendorf	15	1	25
	6	XVI	Jwansky	20	1	27
Agrarer II. Abheilung.	XVI	4	Kalouze	37	2	12
	4	XVII	Beischgauz	37	2	12
	XVII	4	Wototschendorf	39	2	12
	4	XVIII	Kürbisdorf	38	1	59
	XVIII	4	Lotzschna Straße	37	2	12
	4	XIX	Froschdorf	40	2	12
	XIX	4	Slattenez	38	2	12
	4	XX	Pöschdorf	38	2	12
	XX	3	Rattsch	30	2	12
	3	6	Breschetz	30	2	12
	6	XXI/2	Scherjovin	38	2	—
	XXI/2	XXII	Raßensfeld	54	2	9
	XXII	XXIII	St. Barthelmä	72	1	54
XXIII	4	detto	36	1	40	
4	XXIV	Dobewald	36	2	14	
Agrarer III. Abheilung.	XXIV	4	Dobewald	28	2	20.
	4	XXV	Studenja	60	2	26
	XXV/4	XXVI/2	Kalze	40	2	—
	XXVI/2	6	Gobelshof	—	1	57
	6	XXVII	Goriza	16	1	57
	XXVII	4	Unter Cerkle	33	1	24
	4	XXVIII/3	Gomilla	49	1	24
	XXVIII/3	XXIX	Pisenz	34	1	24
	XXIX	4	Ite Save: Sandbank	27	1	36
	4	XXX	Ite " "	26	1	36
	XXX	4	IIte " "	26	1	36
	4	XXXI	IVte " "	26	1	36
	XXXI	4	Vte " "	25	1	26
4	6	Bregana: Bach	10	1	20	
Rastfährer Straße.	0	4	Guttendorf	40	1	59
	4	7	Poganz	30	1	59
	7	I/1	Brinouz	10	1	49
	I/1	5	Schwerenbach	25	1	49
	5	II	Ober-Schwerenbach	15	1	49
	II	2	Weindorf	10	1	49
	2	4	Zerouz	15	1	56
	4	6	2te Weindorf	20	1	56
6	III	3te do.	10	1	56	

Formulare zur Offerte:

Ich Endesunterzeichneter verbinde mich und meine gesetzlichen Erben, die Lieferung des Straßenbeschotterungs-Materials für die Jahre 1839, 1840 und 1841 aus dem Materialplaz N. um fl. fr. " " " N. " fl. fr. 2c. 2c. zu übernehmen, und nach den mir bekannten Bedingnissen richtig und prompt beizustellen.

Sig. N. den ten 1839. N. N. Offerent.

Auf der Adresse muß der Name des Offerenten und der Materialplaz, für welchen offerirt wird, deutlich geschrieben, wie auch der Betrag des Badiums bemerkt werden. — K. K. Straßen-Commissariat. Neustadt am 11. März 1839.

Fermishte Verlautbarungen.

3. 375. (2) R u n d m a c h u n g. Nr. 279.

Von der k. k. Bezirksobrigkeit Landstraz wird hiemit bekannt gemacht: daß in der Stadt Landstraz eine Fleischbauergerechtsame zu vergeben sey. Diejenigen, die dieses Gewerbe zu erlangen wünschen, und sich über die ordentliche Erlernung desselben, über einen moralischen Lebenswandel, über einen zureichenden Vermögensstand und über die Fähigkeit zur Leistung einer baren oder fidei jussorischen Caution pr. 100 fl. auszuweisen vermögen, haben sich darum bis 15 April l. J. bei der gefertigten k. k. Bezirksobrigkeit zu bewerben.

K. K. Bezirksobrigkeit Landstraz am 9. März 1839.

3. 357. (3) Nr. 2373.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Johann und Maria Petscheg, als Repräsentanten und Kinder der sel. Maria Petscheg, und dem ebenfalls abwesenden und unbekannt wo befindlichen Mathias Petscheg hiemit bekannt gemacht, daß man ihnen, als Andreas Petscheg'sche Tabulargläubiger, zum Empfange des am 19. April 1819 über die Vertheilung des Meistbothes der im Executionswege veräußerten Hypothekar-Realität aufgenommenen Protocollés und zur Geltendmachung ihrer allfälligen Einwendungen gegen dasselbe, einen Curator ad hunc actum, in der Person des Andreas Petscheg von Stufze, aufgestellt habe, und daß sie sohin an diesen ihre allfälligen Behelfe zur Anfechtung gedachten Vertheilungsprotocollés an die Hand geben, oder dieserwegen in der gesetzlichen Frist selbst einschreiten können.

Bezirksgericht Schneeberg am 14. Dec. 1838.

3. 358. (3) ad Nr. 1289.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey von dem Bezirksgerichte Haasberg mittelst Bescheides vom 30. August l. J., Nr. 3319, in die öffentliche Feilbietung der, dem Gregor Turza zu Planina gehörigen, zu Bukuje gelegenen, und dem Grundbuche der Herrschaft Ruegg sub Urb. Nr. 81 eindienenden Halbhube sammt An- und Zugehör, gerichtlich geschätzt auf 3369 fl. 55 kr., wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 19. Juni 1832 in dem Georg Kottning'schen Verlaß noch schuldigen 599 fl. 26 kr. nebst der seit 25. Jänner 1836 rückständigen 5% Zinsen und Executionskosten, resp. wegen des über am 4. Juli 1837 bezahlte 100 fl. sich ergebenden Restes, gewilliget, und zu deren Vornahme dieses Bezirksgericht als Real-Instanz ersucht worden. Zu dieser Vicitationsabhaltung werden demnach die Termine auf den 4. Februar, auf den 4. März und auf den 8. April 1839, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco Bukuje mit dem Beisage bestimmt, und sowohl durch Zeitungsblatt als Ausruf kund gemacht: daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagfagung nicht um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch darunter wird hintangegeben werden. Dessen sämmtliche Vicitationslustigen und insbesondere die intabulirten Creditoren, diese zur Verwahrung ihrer Rechte, mit dem Beisage verständiget werden, daß sowohl die Schätzung als die Bedingnisse täglich in den Amtsstunden hierorts, als auch am Tage der Vicitation bei der Commission eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 2. October 1838. Unmerkung. Bei der ersten und zweiten Tagfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 361. (3) J. Nr. 652.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Ogrinz von Marschitz in die executive Versteigerung der dem Stephan Marolt von Pusitz gehörigen, in Großpölland liegenden, der löbl. Grafschaft Auersperg sub Rectif. Nr. 609 et Urb. Fol. 727 zinsbaren, auf 539 fl. M. M. exec. geschätzten Realität sammt Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 8. Mai 1838 schuldigen 129 fl. 56 tr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, als: auf den 11. April, 17. Mai und 3. Juli 1839, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn obige Realität sammt Zugehör bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagfagung um oder über den Schätzungswert an Mann nicht gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Vicitationsbedingnisse und Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 4. März 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 384. (1) Nr. 22. St. G. V. E.

K u n d m a c h u n g

der abzuhaltenden Verkaufs-Versteigerung von vier, in der Gemeinde Torre, im Rentbezirke Porenzo gelegenen Staats-Realitäten. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 10. Jänner d. J., Z. 6291 P. V., wird am 26. April d. J., bei dem k. k. Rentamte Porenzo, Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Fruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Torre, im Rentbezirke Porenzo gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1) Des St. Pietro benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 124 □ Klafter, geschätzt auf 42 kr. — 2) Des Blatina benannten Neben- und Ackergrundes, im Flächenmaße von 100 □ Klafter, geschätzt auf 13 fl. 4 kr. — 3) Des Novalogua benannten, nun verlassenen Nebengrundes, im Flächenmaße von 994 □ Klafter, geschätzt auf 43 fl. 14 kr. — 4) Des Bellina benannten Acker- und Nebengrundes, im Flächeninhalte von 74 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl. 40 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgeschrieben und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautend, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit

nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiethers hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv.-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verkaufsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Prov.-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschrei-

lung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Porenjo eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Proc. = Commission. — Triest am 26. Februar 1839.

Franz Edler von Blumfeld,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 385. (1) Nr. 2091 civ.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kaus, hierortigen Handelsmannes, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 25. Mai l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Baumgarten, unter Substituierung des Dr. Kautschitsch, bei diesem Gerichte so gewis einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigenfalls nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssatzung zur Wahl des prov. Concursmasse-Verwalters auf den 18. d. M., so wie zur Wahl des permanenten Concursmasse-Verwalters, des Gläubiger-Ausschusses, und zur Einvernehmung der Gläubiger, wegen der vom Creditar angesuchten Zugestehung der Rechtswohlthaten, auf den 27. Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr bestimmt sey.

Laibach den 16. März 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 382. (1) Nr. 410.

Licitations-Edict.

In Folge Entschliessung einer hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen wird wegen der Getreidelieferung für das k. k. Bergamt Idria, für die Zeit vom 1. März 1839 bis Ende April 1842, am 3. April 1839, Vormittags um 9 Uhr in dem Sitzungs-Zimmer des k. k. Bergamtes zu Idria, eine neuerliche Licitation abgehalten, wobei die dießfällige, mittels des Intelligenzblattes der Laibacher Zeitung von 12., 15. und 19. Jänner d. J. bekannt gemachten Bedingnisse in der Art beibehalten werden, daß nur das vorgeschriebene Gewicht des Mezen Weizen von 84 auf 83 Pfund herabgesetzt, und daß mit dem Mindestfordernden sogleich nach beendeter Licitation der förmliche Lieferungsvertrag unter Vorbehalt der hohen Hofkammer Ratification abgeschlossen werden wird. — K. K. Bergamt Idria am 12. März 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 380.

Versakämliche Licitation.

Am 21. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Versakamte die im Monat Jänner 1838 versetzten, und seither weder ausgelöst noch umgeschriebenen Pfänder, so wie die Tags vorher zur Versteigerung überbrachten Effecten fremder Parteien, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft.

Laibach am 15. März 1839.

Z. 385. (1) J. Nr. 505.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Georg Draschler von Franzdorf, wegen ihm aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich ddo. 9. November 1837 schuldigen 50 fl. sammt 5% Zinsen und Kosten, in die executive Feilbietung der, dem Martin Peteln gehörigen, zu Oberbrosowitz Haus-Nr. 2 liegenden, und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 32 dienstbaren, auf 1257 fl. 40 kr. geschätzten 1/4 Hube, sammt An- und Zugehör gewilliget, zur Vornahme derselben aber die drei Feilbietungstagslagen auf den 10. April, 10. Mai und 10. Juni l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Ober-

Bresovitz mit dem Beisatze angeordnet, daß diese 2/4 Hube bei der ersten und zweiten Teilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde. Hieron werden die Kauflustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. März 1839.

3. 386. (1) 3. Nr. 572.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit kund gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des zu Oberlaibach am 20. Jänner 1839 verstorbenen Barthelma Delak, vulgo Krail, Ansprüche zu haben vermeinen, selbe am 5. April l. J., früh 9. Uhr vor diesem Gerichte um so gewisser rechtsgeltend darzuthun haben, als widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. sich selbst aususchreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 15. März 1839.

3. 388. (1)

Getreidelicitation.

Am 26. März 1839 von 9 bis 12 Uhr Vormittags werden in der Herrschaft Neudegg in Unterkrain gegen folgende Bezahlung.

- 500 Merling Weizen,
- 40 Merling Korn,
- 220 Merling Hafer,
- 200 Merling Hirse,
- 200 Merling Gerste, und
- 50 Merling Haiden

öffentlich, sowohl in größern als kleinern Partien versteigert, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Herrschaft Neudegg den 13. März 1839.

3. 390. (1) Nr. 232.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird zur Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Anna Gorenz von Kessenza, dormalen in Savenstein, wegen, aus dem wirthschaftsämtlichen Ver gleiche vom 30. April 1836 schuldiger Erbschaftsfor derung pr. 18 fl., 5% Zinsen un. Unkosten, in Folge Bescheides vom heutigen Tage Nr. 232 in die executive Veräußerung der dem Gute Obererlstein sub Rectif. Nr. 13 eindienenden ganzen Hube des Joseph Gorenz zu Kessenza, im Schätzungswerte pr. 150 fl. gewilliget, und hiezu drei Veräußerungstagsagungen, als am 22. April, am 22. Mai und 21. Juni 1839, stets früh um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Un hange bestimmt worden, daß, im Falle daß ge dachte Reale weder bei der ersten noch zweiten Tagsagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, dasselbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Dem zu Folge werden alle Kauflustigen an erwähnten Tagen nach Kessenza zu erscheinen vor geladen.

Bezirksgericht Savenstein am 12. März 1839.

3. 389. (1) Nr. 230.

V o r l a d u n g.

Von der Bezirksobrigkeit Treffen in Unter-

krain werden nachstehende, ohne Paß abwesende, unwissend wo befindliche militärpflichtige Indi viduen, als:

Paß-Nr.	N a m e	W o h n o r t	Hauss-Nr.	Geburtsjahr	A n m e r k u n g.
1	Johann Michelnitsch	Orlaka	14	1819	ohne Paß abwesend.
2	Joseph Rutter	Unterschönberg	3	1819	dito.
3	Franz Novinz	Großlipauz	20	1819	dito.
4	Joseph Grandouz	Kleinlipauz	5	1819	dito.

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie sich um so gewisser bis 24. April d. J. bei dieser Bezirks obrigkeit stellen, als widrigenfalls sie den bestehen-

den Vorschriften gemäß als Militärflüchtlinge be handelt werden.

Bezirksobrigkeit Treffen am 15. März 1839.

3. 363. (3) 3. Nr. 659.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reif nitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Pogorelz von Butovitz, in die executive Versteigerung der dem Lorenz Lesztig von Sajovitz gehörigen, der löbl. Herr-

schaft Reifnitz sub Urb. Fol. 505 zinsbaren, auf 560 fl. 20 fr. exec. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldiger 34 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Ter mine, als auf den 11. April, 17. Mai und 3. Juni 1839, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Sajovitz mit dem Beisatze bestimmt wor den

daß, wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramtlich eingesehen werden.
Bezirksgericht Reifnitz am 2. März 1839.

3. 565. (3) **E d i c t.** 3. Nr. 662.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird dem Herrn Joseph Vidiz, Coplan, und allen seinen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edict's erinnert: Es habe wider dieselben Georg Schütz von Friesach bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung der, auf der nun ihm, Kläger, gehörigen, der loblichen Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 586 zinsbaren 1/2 Kaufrechtshube intabulirten Forderung aus dem Schuldbriefe vom 30. September 1803 pr. 200 fl. angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 26. Juni 1839, Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den l. l. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung, auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Michael Ambrosch als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsklage nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Herrn Vertreter Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 3. März 1839.

3. 379. (1)

Jemand wünscht eine ziemlich große, sehr feste, gegen Einbruch sichere Cassa-Truhe von Eisen oder auch von Holz zu kaufen.

Wer eine derlei Truhe verkaufen will, beliebe seinen Anboth im Hause Nr. 10 am Plage im zweiten Stocke rückwärts zu machen.

3. 392. (1)

A n n o n c e.

Eine Kirchenorgel mittlerer Größe, noch in brauchbarem Zustande, mit fünf Registern, zwei neuen Bläsbal-

gen, einer neuen Claviatur, dann mit einer hölzernen Kuppel mit acht Fußton, eine Flauta mit vier Fußton von feinem englischen Zinn; ferners Prinzipal mit zwei Fußton, eine Quint mit zwei Fußton und eine Mixtur, alle drei ebenfalls von feinem englischen Zinn, versehen, ist vom 15. April d. J. an, aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Bedingungen hierüber ertheilt stündlich der Hauseigenthümer in der Krakauvorstadt Haus-Nr. 18.

3. 369. (2)

A n z e i g e.

Eine Frau von mittlern Alter und guter Conduite, welche in allen Zweigen der Hauswirthschaft, so wie auch in der Kochkunst bewandert ist, wünscht aufs Land, oder in der Stadt in ein Privathaus als Haushälterinn unterzukommen.

Das Nähere erfährt man in der St. Floriansgasse Haus-Nr. 130 im 2. Stock.

3. 367. (3)

Ein Glashaus,

mit oder ohne Einrichtung und mit oder ohne Blumen, ist aus freier Hand zu verkaufen, mit dem Bemerken, daß es durch den Eckäufer bis spätestens 29. März l. J. weggeschafft seyn muß, weil den 2. April d. J. ebendort ein Hausbau beginnt.

Nähere Auskunft am Domplatz Nr. 302, im zweiten Stocke.

3. 371. (3)

Jemand wünscht ein Gut in Unterkrain, nahe an der kroatischen Gränze, welches mehr in Dominical-Gründen bestehen soll, zu pachten. Der Anschlag wolle portofrei unter Adresse K. R. im Zeitung=Comp-

210 nr
210 nr